

Reglement der Depositenkasse der Zürcher Bau- und Wohngenossenschaft

1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der Baugenossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für Genossenschaft und Kontoinhaber*innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:

- 2.1.1 Mitgliedern der Genossenschaft
- 2.1.2 Arbeitnehmern*innen der Genossenschaft
- 2.1.3 Pensionierten Arbeitnehmern*innen der Genossenschaft

Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben.

- 2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 1'000.00 betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

3. Einzahlungen und Limite

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen im Mindestbetrag von CHF 1'000.00 auf das Konto der Genossenschaft IBAN CH72 0070 0110 0073 7500 1 bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.2 Die maximale Einlage (Limite) in die Depositenkasse beträgt pro Genossenschafter und Genossenschafterin CHF 200'000. Einlagen über dieser Limite werden von der

Genossenschaft zurückbezahlt. Die entsprechenden Spesen gehen zulasten der Kontoinhaber/-innen.

- 3.3 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.4 Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.5 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber*innen.
- 3.6 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:

- bis CHF 5'000 pro Kalendermonat ohne Kündigung
- bis CHF 15'000 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- über CHF 15'000 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bank- oder Postcheckkontoverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber*innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Für die Auszahlungen werden dem/der Kontoinhaber*in die Bankspesen pauschal mit einem Betrag von 20 CHF weiterverrechnet.
- 4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft respektive des Arbeitsvertrages mit der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen.

- 4.5 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber*in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.
- 4.6 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, Art. 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.
- 4.7 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.
5. Verzinsung
- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3 Der Zinssatz wird vierteljährlich festgelegt. Der Zinsfuss ist variabel und beträgt i.d.R. 0,5 % weniger als der Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO).
- 5.4 Alle Einlagen, die die unter Punkt 3.2 festgelegte Limite übersteigen, werden nicht verzinst.
6. Kontoauszug
- Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber*in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, allenfalls die Eidgenössischen Verrechnungssteuer und den Zinssatz.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

7.2 Die Genossenschaft ist verpflichtet, für angemessene Sicherheiten im Umfang der in der Bilanz jeweils auf Ende des Rechnungsjahres ausgewiesenen Summe der Darlehen sämtlicher Kontoinhaber*innen zu sorgen, beispielsweise durch Liquiditätsreserven, unbelastete Grundpfandtitel, Margen zwischen abgegebenen Sicherheiten und Verbindlichkeiten («Pfandrechtmarge») oder durch die Möglichkeit zur Grundpfand-Erhöhung u.ä..

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter oder seinem/seiner ihrem/ihrer Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollen-erklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers*in.

8.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber*innen, ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber*innen gemeinsam.

8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber*in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber*in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

- 8.6 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber*in oder dessen/deren Rechtsnachfolger*in zustehen, insbesondere ausstehende Mietzinse.
- 8.7 Mitteilungen der Genossenschaft
Adresse des/der Kontoinhabers*in.
- 8.8 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.
- Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber*in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.9 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber*in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.10 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 20.10.2020 genehmigt und tritt am 1.12.2020 in Kraft.